

Friedhofsgebührenordnung

für den Wald-Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Tröstau

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
a, der die Durchführung der Bestattung beantragt hat,
b, der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
c, der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

Einzelgräber	400,- €
Doppelgräber	800,- €
Kindergrab	200,- €
Urnengräber	300,- €
Urnengräber (klein)	220,- €
Gemeinschaftsurnengrab	450,- €
Natur-Urnengrab	450,- €
Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Erd- oder Urnengrab	70,- €

§ 5

Verwaltungsgebühr Friedhof	50,- €
----------------------------	--------

§ 6

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals: 50,- € Einzel-, Urnen-, Kindergrab, 100,- € Doppelgrab

§ 7

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle:

Sarg (außer Kindersarg)	70,- €
-------------------------	--------

§ 8

Trauer Gottesdienst in der Kirche	80,- €
Trauer Gottesdienst auf dem Friedhof	30,- €
Trauerfeier Krematorium (Selb) / außerhalb des Dekanats Wunsiedel	100,- €
Kreuzträger	6,- €

§ 9

Gebühr für Inschrift Gemeinschaftsurnengrab: (Preis pro Schriftzeichen)	15,- €
Gebühr für Natursteinplatte „Natur-Urnenbestattung“	60,- €
Gebühr für Inschrift „Natur-Urnenbestattung“ (Preis pro Schriftzeichen)	15,- €

Die Gebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Tröstau, den 2. November 2022 Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Tröstau